



Ingenieurkammer Niedersachsen

Offizielles Mitteilungsorgan der Ingenieurkammer Niedersachsen • Körperschaft des öffentlichen Rechts

■ VERANSTALTUNGEN

1. Energietag der Ingenieurkammer

(Be) Über 130 Teilnehmerinnen und Teilnehmer füllten am Montag, 12. Mai den Blauen Saal im Hannover Congress Centrum, um den Fach- und Rechtsvorträgen zum Schwerpunktthema **EnEV 2014 – Recht und Praxis des 1. Energietages der Ingenieurkammer Niedersachsen** mit anschließender lebhafter und intensiver Diskussion zu folgen. Die zahlreichen Wortmeldungen zeichneten vor allem ein Bild der Unzufriedenheit im Zusammenhang mit den Eintragungen in die neu eingerichtete Liste der dena deren praktische Umsetzungen in vielerlei Hinsicht nur mit immensem zeitlichen Aufwand zu bewältigen seien.

Bevor jedoch die fachliche Diskussion anging, stellte **Präsident Hans-Ullrich Kammeyer** in seiner Begrüßung zur **Energiewende – Herausforderung für den Berufsstand** die Ingenieurinnen und Ingenieure als tragende Säule der Energiewende in den Mittelpunkt verantwortlichen gesellschaftlichen Wirkens. Die Energiewende und der Klimaschutz stehen seit Monaten im besonderen Fokus des politischen Handelns. In ihrer Koalitionsvereinbarung beschrieben die an der Regierung beteiligten Parteien die Energiewende als wichtigen Schritt in eine neue Industriegesellschaft, in der unter Bewahrung der Schöpfung ein Brückenschlag zwischen Fortschritt, Ökonomie und Ökologie vollzogen werde, so Präsident



Präsident Kammeyer

Kammeyer. Die ambitionierten Ziele eines nahezu klimaneutralen Gebäudebestandes in Deutschland bis 2050 sollen vor allem durch den Ausbau der Erneuerbaren Energien und eine Reform des Förderwesens erreicht werden, betonte Kammeyer. Vom nationalen Aktionsplan Energieeffizienz direkt beeinflusst seien die Maßnahmen zu

den Energie- und Klimafonds, den KfW-Förderprogrammen und die Energieberatung.

Die Entwicklung neuer Technologien zur Energieeffizienz als auch zur Energiespeicherung sei herausragende Aufgabe für Ingenieurinnen und Ingenieure, die in diesen Aufgabenfeldern noch gefragt wären als je zuvor, versicherte Kammeyer. Diese Maßnahmen für den Klimaschutz seien zusätzlich auch Chance zum technologischen Fortschritt, der das Land weiter wettbewerbsfähig und innovativ halte, so Kammeyer weiter. Voraussetzung hierfür sei die Sicherstellung eines qualifizierten Berufsstandes. Von der Politik, insbesondere des Landesgesetzgebers, forderte Kammeyer im Umkehrschluss, die Berufsbezeichnung „Ingenieur“ im Ingenieurgesetz so zu schärfen und zu präzisieren, dass sie den hohen Anforderungen an den Berufsstand Rechnung trage. Zu den zu verbesserten

INHALT

- Ergebnisse vom 1. Energietag
- Bekanntgabe neues Mitglied Vertreterversammlung
- Sachverständigenbestellung und -vereidigung
- Sachverständigentag
- Sachverständigen- und Ingenieurrechtstag am 21. Oktober
- Wichtiges Urteil: Formbedürftige Verträge mit der öffentlichen Hand
- Neue Mitglieder im Mai
- Ingenieurakademie Nord: Seminarangebote Juni und Juli



Rahmenbedingungen gehöre auch ein Berufsrechtsvorbehalt in schutzbedürftigen und sicherheitsrelevanten Bereichen.

Gesellschaftlich sei sicherzustellen, dass im Rahmen der Bürgerbeteiligung fachliche Aspekte einen größeren Stellenwert erhielten. Auch eine verbesserte Informationspolitik von politischer Seite und Transparenz seien Voraussetzung für die gesellschaftliche Akzeptanz. Ebenso gelte es, mahnte Kammeyer an, partikuläre Interessen gegenüber Allgemeinwohlinteressen sichtbar zu machen, um die Energiewende gesamtgesellschaftlich erfolgreich gestalten und durchführbar zu machen.

In die Veranstaltung führten dann **Dipl.-Ing. Manfred Grotheer**, Oldenburg und **Dipl.-Ing. Britta Kemper**, Oldenburg, beide Mitglieder des **Expertenkreises für Energiefragen der Ingenieurkammer Niedersachsen**, ein. Als Vorsitzender erläuterte Dipl.-Ing. Grotheer kurz die Zielsetzungen und damit verbundene Aufgabenstellungen des Expertenkreises und nannte die weiteren Mitglieder, die mit ihrem fachlichen Wissen die Themenkreise Energieeinsparverordnung (EnEV), Fassadendämmung, Biogas,



Dipl.-Ing. Manfred Grotheer

Geothermie, Versorgungstechnik, allgemeine Elektrotechnik und Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) abdecken (bitte lesen Sie dazu unsere ausführliche Berichterstattung in den Ingenieur Nachrichten, Ausgabe Januar/Februar 2014). Thematisch betrachtete **Dipl.-Ing. Britta Kemper** an Beispielen des Schallschutzes und der Wärmedämmung die mit den Neuerungen der EnEV verbundenen Auswirkungen für die Ingenieurinnen und Ingenieure. Vor allem mit der Einführung der Listeneintragung bei der dena Deutsche Energie-Agentur wären die Probleme nicht kleiner geworden. Die hier mit sehr hohem Zeitaufwand verbundene Registrierung zur Vergabe der sog. Registriernummern gestalte sich vor allem bei der Eingabe von Praxisnachweisen als besonders kompliziert, kritisierte Kemper.

Im Sinne einer energieeffizienten Nachhaltigkeit sei die Politik gefordert, hier nachzubessern, bekräftigte Britta Kemper abschließend auch vor dem Hintergrund der Sicherstellung ausreichender Fachingenieurinnen und -ingenieure für die Bewältigung der vielfältigen Aufgabenbereiche zur Steigerung der Ener-

gieeffizienz sowie den zu erfüllenden Anforderungen an den Klimaschutz. Hintergrundinformationen zu den intensiven Gesprächen und Diskussionen der Bundesingenieurkammer im Vorfeld auf verschiedenen politischen Ebenen gab **RA Markus Balkow**, stellv. Geschäftsführer der Bundesingenieurkammer Berlin, in seinen Ausführungen zur **Energieeffizienz-Expertenliste für Bundesförderprogramme aus Sicht des Berufsstandes**. Während die Energiewende allgemein von breitem Interesse begleitet werde, so Balkow einleitend, entzögen sich die Themenstellungen rund um die EnEV beinahe vollständig dem Medieninteresse und der Allgemeinheit. Sie seien jedoch von enormen Auswirkungen für den Berufsstand, versicherte Balkow mit Blick darauf, die politischen Prozesse nicht zu unterschätzen. Zu erwarten sei, so Balkow weiter, dass der Bund weitere Programme auferlegen werde, von denen Ingenieurinnen und Ingenieure in unterschiedlicher Intensität auch zukünftig betroffen wären.

Die Bundesingenieurkammer sei bereits 2011 in die engeren Gespräche mit den zuständigen Ministerien eingetreten. Entgegen vielseitiger Zusagen sei dann im Dezember 2013 die Verbindlichkeit der Listeneintragung durch das **BMVBS** in ihrer jetzt gültigen Fassung angekündigt worden und nunmehr durch Fristablauf und Übergangsfristen geregelt. Demnach gelte die Anwendung der Expertenliste für die Online-Bestätigung und den Online-Antrag ab 01.06.2014 und für die Antragstellung ab 01.10.2014, so Balkow zum Ist-Zustand. **Ab 01.06.2014** ist die Erstellung der „Online-Bestätigungen zum Antrag“ bzw. des „Online-Antrags“ nur noch über die Zugangsberechtigung für die in der Expertenliste eingetragenen Energieberater möglich. **Bis zum**



Dipl.-Ing. Britta Kemper

IMPRESSUM

Ingenieur Nachrichten – Regionalbeilage Niedersachsen im Deutschen Ingenieurblatt

Herausgeber:

Ingenieurkammer Niedersachsen, K.d.ö.R.
Hohenzollernstr. 52 | 30161 Hannover
Tel.: 0511 39789-0 | Fax: 0511 39789-34

E-Mail: kammer@ingenieurkammer.de

Internet: www.ingenieurkammer.de

Redaktion: GF Michael Knorn (verantwortl.),
Bettina Berthier M.A.

Autorennachweis:

(Be) Bettina Berthier, (Ch) Fred Charbonnier.



30.09.2014 (Antragseingang KfW) können im Rahmen der Antragstellung noch „Online-Bestätigungen zum Antrag“ bzw. „Online-Anträge“ ohne die künftig vergebene Identifikationsnummer verwendet werden, die zu einem früheren Zeitpunkt erstellt wurden. BAFA-Berater nach der Richtlinie der Vor-Ort-Beratung ab November 2001 können sich bis zum 30.09.2014 mit dem zusätzlichen Nachweis von 16 Unterrichtseinheiten Fortbildung aus dem Bereich energiesparendes Bauen und Sanieren eintragen lassen.

Energieberater sei kein gesetzlich geschützter Begriff, erklärte Balkow die Chronik. In 2002 wären zunächst Bauvorlageberechtigte und als Energieberater zugelassene Ingenieurinnen und Ingenieure für die im Zusammenhang mit den Bundesförderprogrammen erforderliche Energieberatung berechtigt gewesen. Seit 2004 wurden zunehmend weitere Berufsgruppen zugelassen, auch um der Antragsflut gerecht zu werden. Dieser Personenkreis erweiterte sich um unabhängige Gebäudeenergieberater des Handwerks sowie weitergebildete Handwerker und Techniker. Ab 2007 erlangten zusätzlich Handwerker, die nach § 21 EnEV 2007 zur Ausstellung von Gebäudeausweisen berechtigt waren, eine Genehmigung. Nach Einwand des Bundesrechnungshofs, der in diesem durchaus heterogenen Pool nicht optimale Ergebnisse hinsichtlich der Beratungsleistungen und unberechtigt ausgestellter Bestätigungen zur Genehmigung von Förderprogrammen feststellte, erfolgte die Neustrukturierung auch unter Forderung der Sicherstellung bestimmter Qualifikationssysteme durch die Bundesingenieurkammer (BInGK) wie auch die Bundesarchitektenkammer (BAK). Deren Forderungen beinhalteten unter anderem die Sicherstellung eines hohen Qualitätsniveaus der sachverständigen Energieberater, die Festlegung eines den Notwendigkeiten des CO₂-Gebäudesanierungsprogrammes entsprechenden Eignungsprofils sowie die Durchführung von Stichprobenkontrollen. Beide Kammern bekräftigten infolge ihrer Positionen hinsichtlich Anforderungen und Zuständigkeiten in Bezug auf

- Fortbildung, Qualifizierung und berufliche Anerkennung, welche typisches Aufgabenfeld der Kammern seien,
- **Einbeziehung der Kammern** in die Qualifizierung und Feststellung der Experten,
- **kein Vertragsverhältnis** zwischen den Kammermitgliedern und der von BMVBS und KfW mit der Listenführung beauftragten dena sowie
- Zugang in eine bundesweite Liste für die Mitglieder der Länderkammern durch **Referenzen** (z.B. Nachweis durch Eigenerklärung).

Im Ergebnis informierte die Deutsche Energie Agentur (dena) im August 2011 über die Einführung einer qualifizierten Expertenliste für Bundesförderprogramme für Anträge für das BAFA-Förderprogramm zur Vor-Ort-Energieberatung und die Baubegleitung und Planung für KfW Effizienzhäuser 40 und 55. Erste gemeinsame Gespräche im Oktober 2011 von BInGK und BAK mit KfW und BMVBS führten zur Prüfung der Kooperationsvereinbarung durch BMVBS und der Zusage, dass bis Einigung mit den Kammern die Eintragung unverbindlich bliebe. Gespräche über Regelhefte, Anerkennungsschemata etc. folgten, bis das BMVBS im Dezember 2013 die Verbindlichkeit der Listeneintragung ankündigte. Inzwischen sei die Zuständigkeit vom BMVBS auf das BMWi übergegangen. Diese Expertenliste, deren Initiatoren das ehemalige Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) und ehemalige Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) sowie das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages zur Bewilligung von Bundesförderprogrammen waren, werde durch die dena Deutsche Energie-Agentur ausschließlich betreut, so RA Balkow den politischen Willen erklärend.

Ohne an dieser Stelle detailliert auf Einzelheiten eingehen zu wollen, betonte Balkow, dass es BInGK und BAK dennoch gelungen wäre, Referenzen als verbindliche Anerkennungsnachweise einzubringen. Nach wie vor ent-

sprächen die Umsetzungen nicht den Forderungen des Berufsstandes, der sich neben der Qualitätssicherung im Interesse des Allgemeinwohls und des Verbraucherschutzes vehement auch für die einfache, praxisgerechte und unbürokratische Handhabung einsetze, damit es nicht zum Rückzug hochqualifizierter und für die Energieeffizienzberatung und -planung besonders prädestinierter Ingenieurinnen und Ingenieure käme, so auch RA Balkow in seinem Fazit.

Dipl.-Ing. (TU) Peter B. Schmidt, Berater Ingenieur und öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Heizungs-, Lüftungs- und Klimatechnik mit eigenem Planungsbüro, stellte dann die **EnEV 2014 – Umsetzung in der Praxis und Energieeffizienz** vor dem Hintergrund eines noch hohen Sanierungsbedarfs auf den Prüfstand. 1/3 aller Heizkessel seien mehr als 20 Jahre alt und der Sanierungsstand der Gebäude Baujahr vor 1978 weise 1/3 AW gedämmt und 2/3 Dach gedämmt aus, zudem ca. 27 Mio. einfachverglaste Fenster, so Schmidt zur Gebäudestatistik. Seit dem 13. Juli 2013 gelte nunmehr das geänderte **Energieeinsparungsgesetz (EnEG 2013)**, das die Bundesregierung den Vorgaben der EU-Gebäuderichtlinie (EPBD 2010) und den Zielen der Energiewende angepasst und umgesetzt habe.

Die wichtigsten Änderungen und Neuerungen der EnEV 2014, die zum 01.05.2014, in Kraft trat, betrafen aktuell die **Verschärfung der energetischen Anforderungen im Neubau** um ca. 25 % ab 01.01.2016, ohne wesent-



Dipl.-Ing. (TU) Peter B. Schmidt



liche **Verschärfungen im Gebäudebestand, die Außerbetriebnahme von Heizkesseln** ab 2015 bei Einbau vor dem 01.01.1985 und nach 30 Jahren bei Einbau nach dem 01.01.1985, die **Neuskalierung des Bandtachos** im Energieausweis (bis 250 kWh/m²a bei Wohngebäuden), Ergänzung der Energieeffizienzklassen A+ bis H im Energieausweis, die Verpflichtung von Übergabe des Energieausweises an Mieter bzw. Käufer, fasste Schmidt zusammen. Die EnEV 2014 brächte mit den Ausstell- und Informationsverpflichtungen für Energieausweise sowie der Sicherstellung des qualitativen Standards von Energieausweisen wichtige Neuerungen. **Energetische Kennwerte (Endenergie)** müssen in Immobilienanzeigen angegeben werden, inkl. Veröffentlichung der Energieeffizienzklassen. Jeder **neu ausgestellte Energieausweis** erhält künftig eine Registriernummer nach § 26c, welche im Ausweisformular vom Aussteller einzutragen ist. Des Weiteren werden die Modernisierungsempfehlungen nach § 20 fester Bestandteil des Energieausweises.

Die Aushangpflicht für Energieausweise (ab 500 m² / später 250 m²) wird erweitert. Ferner ist die Senkung des Primärenergiefaktors von Strom auf 2,4 und ab 2016 auf 1,8 vorgesehen. Eingeführt werden **Stichprobenkontrollen für Energieausweise** und **Inspektionsberichte von Klimaanlagen**.

Die Anforderungen an Wohngebäude im Neubau sehen weitere Senkung des Jahres-Primärenergiebedarfs vor (ab 01.01.2016: Senkung des Höchstwertes um 25 %). Ab 2016 werde der Wärmeschutz der Gebäudehülle verschärft und die Anforderungen an die Dichtigkeit von Wohngebäuden werden angepasst.

Nachrüstpflichten gelten nunmehr für alte Heizkessel die mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen betrieben werden. Diese nach dem 01.01.1985 eingebauten Heizkessel müssen nach 30 Jahren außer Betrieb genommen werden. Ausnahmen gelten für Niedertemperatur- und Brennwertkessel. Die Pflicht zur Dämmung von Heizungs-

und Warmwasserrohren einschl. der Armaturen in unbeheizten Räumen besteht fort. Ebenso gilt, dass oberste Geschossdecken, die nicht die Anforderungen an den Mindestwärmeschutz erfüllen, ab 2016 gedämmt sein müssen (U-Wert " 0,24 W/m²K). Ausnahmen von den Austausch- und Nachrüstverpflichtungen bestehen laut dena, wenn diese Maßnahmen unwirtschaftlich sind, d. h. wenn „die Aufwendungen durch die eintretenden Einsparungen nicht innerhalb angemessener Frist erwirtschaftet werden können“. Die Regelung zur Außerbetriebnahme von elektrischen Speicherheizungen wurde dagegen gestrichen, so Schmidt in seinen Ausführungen.

Zur Sicherstellung des Qualitätsstandards zieht die EnEV auch eine erhebliche **Erweiterung der Ordnungswidrigkeiten** nach sich, führte der Beratende Ingenieur weiter aus. Als Tatbestände für Ordnungswidrigkeiten gemäß EnEV 2014 § 7 Abs. 1-4 gelten demnach Betrieb alter Heizkessel entgegen § 10 Abs. 1 (bis 50.000,- € Bußgeld), ungedämmte Heizungs-, Warmwasserleitungen nach § 10 Abs. 2, ungedämmte oberste Geschossdecke nach § 10 Abs. 3 (bis 50.000,- € Bußgeld), Inspektionen von Klimaanlagen nicht nach § 12 Abs. 1 durchführt, keine Übergabe des Energieausweis nach Neubau eines Gebäudes, keine Vorlage des Energieausweises bei einer Immobilienbesichtigung im Falle der Neuvermietung oder des Verkaufs eines bestehenden Gebäudes/einer Wohnung, keine Übergabe des Energieausweises nach Abschluss des Miet- bzw. Kaufvertrages.

Auch fehlende Pflichtangaben bei Immobilienanzeigen gemäß § 16a (bis 15.000,- € Bußgeld), unkorrekte Angaben im Energieausweis nach § 17 Abs. 5, die Ausstellung von Energieausweisen ohne Ausstellungsberechtigung nach § 21, nicht korrekte oder nicht rechtzeitige Eintragung zugeteilter Registriernummer in Energieausweis oder in Inspektionsbericht (bis 5.000,- € Bußgeld), keine bzw. falsche Unternehmerklärung entgegen § 26a Abs. 1 oder keine bzw. falsche Übermittlung von Energieausweisen oder Inspekti-

onsberichten, Daten und Unterlagen bei einer Stichprobenkontrolle werden als Ordnungswidrigkeiten geahndet.

Abschließend griff **Rechtsanwalt Dipl.-Ing. (FH) Andreas Fligg** in seinen Ausführungen **Rechtliche Fallstricke und notwendige Vertragsinhalte** wichtige vertragliche Bestimmungen und Haftungsfragen zur EnEV 2014 auf. Er wies zunächst darauf hin, dass als Ermächtigungsgrundlage für die EnEV 2014 das EnEG gelte. Wichtig sei hier die Einschränkung in § 5 Abs. 1 EnEG, die vorsehe, dass Anforderungen wirtschaftlich sein müssten. Die EnEV ist materielles Bauordnungsrecht und demnach auch seitens der zuständigen Behörde vollstreckbar. Der Vertrag zur Energieberatung sei ein Werkvertrag nach den §§ 631 ff. BGB. Sein vertraglicher Inhalt richte sich nach der EnEV. Der Erfolg, die Einhaltung der Vorgaben der EnEV, werde vom Planer geschuldet, so Fligg eindringlich. Besondere Sorgfalt sollten die Ingenieurinnen und Ingenieure bei der Vertragsgestaltung anwenden. Neben den Beschreibungen zum Gegenstand des Vertrages und der Vertragsgrundlagen sollten vor allem die detaillierten Leistungsbeschreibungen mit den Aufgaben des Auftraggebers und eventuell anderer fachlich Beteiligter sowie die Honorargrundlagen im Besonderen festgehalten werden. Dazu gehöre das Aufführen besonderer Leistungen, der Nebenkosten und Umsatzsteuer, Angaben zu Zahlungen. RA Fligg riet ferner, vertraglich auch Urheberrecht und Nutzungsrecht und Angaben zu Haftpflichtversicherung zu regeln. In jedem Falle sollten die Ingenieurinnen und Ingenieure die Haftung und ein Zurückbehaltungsrecht im Vertrag fixieren und ggf. Begründungen für eine vorzeitige Beendigung des Vertrages aufnehmen sowie allgemein Form, Gerichtsstand / Schiedsgericht oder andere zusätzliche Vereinbarungen in den Vertrag mit aufnehmen.

Ansprechpartner Berufsrecht
Jens Leuckel,
Tel.: 0511 39789-11, E-Mail:
jens.leuckel@ingenieurkammer.de



■ SACHVERSTÄNDIGENWESEN

Sachverständigenbestellung

Die Ingenieurkammer Niedersachsen macht die öffentliche Bestellung und Vereidigung von einem weiteren Sachverständigen gemäß § 7 Sachverständigenordnung öffentlich bekannt:

- Dr.-Ing. Reinhard Nothnagel – Sachgebiet Betontechnologie, Betonbau

Präsident Dipl.-Ing. Hans-Ullrich Kammeyer überreichte dem Sachverständigen in einer Feierstunde in der Geschäftsstelle der Ingenieurkammer Urkunde, Ausweis und Rundstempel. Die Ingenieurkammer Niedersachsen gratuliert herzlich.

Die öffentliche Bestellung wird durch staatlichen Rechtsakt Sachverständigen zuerkannt, die ihre Besondere Sachkunde für ein bestimmtes Sachgebiet des Ingenieurwesens nachgewiesen haben. Ihnen wird vor Gericht und in der Öffentlichkeit wegen ihrer Unabhängigkeit ein besonderes Maß an Vertrauen entgegengebracht.

Für Fragen zum Sachverständigenwesen und zur öffentlichen Bestellung steht Ihnen Fred Charbonnier, Tel.: 0511 39789-17, E-Mail fred.charbonnier@ingenieurkammer.de gern zur Verfügung.



Dr.-Ing. Reinhard Nothnagel (li) mit Präsident Kammeyer

■ VERANSTALTUNGEN

Sachverständigen- und Ingenieurrechtstag

(Be) Der **Sachverständigentag der Ingenieurkammer** ist seit Jahren wichtiges Informations- und Diskussionsforum für Sachverständige untereinander sowie mit den an Gerichtsverfahren beteiligten Richtern und Anwälten. Er bietet neben der Erörterung rechtlicher und fachlicher Themenstellungen vor allem auch Einblicke in die Arbeit der Sachverständigen des Ingenieurwesens und gibt den jeweiligen Berufsgruppen Gelegenheit zum intensiven Erfahrungsaustausch.

In diesem Jahr führt die Ingenieurkammer den **Sachverständigentag** mit dem **Ingenieurrechtstag der Ingenieurkammer Niedersachsen** zusammen. Ziel ist es, insbesondere aktuelle Themenstellungen in inhaltlichem Zusammenhang mit zentralen Rechts- und berufspolitischen Themenstellungen vertiefend zu präsen-

tieren. Dadurch kann auch ein größerer Teilnehmerkreis erreicht werden. Der Sachverständigen- und Ingenieurrechtstag beginnt einleitend mit zwei bis drei Plenarvorträgen. Differenzierte Auseinandersetzungen sowie ausführliche Diskussionsmöglichkeiten bieten sich den Teilnehmenden in den sich anschließenden vier Fachforen mit folgenden Schwerpunkten:

- Forum 1 Berufspolitik und Berufsrecht**
- Forum 2 Ingenieurvertragsrecht**
- Forum 3 IT-Recht**
- Forum 4 Sachverständigenwesen**

Sachverständige, Richter, Rechtsanwälte, die jährlich den Sachverständigentag besucht haben, sind in diesem Jahr eingeladen, die anstehenden fachlichen und rechtlichen Fragestellungen und berufspolitischen

Themen im **Forum Sachverständigenwesen** zu diskutieren.

Der diesjährige Ingenieurrechts- und Sachverständigentag der Ingenieurkammer Niedersachsen findet am **Montag, 13. Oktober 2014 im Hannover Congress Centrum HCC** statt. Beginn voraussichtlich 10:30 Uhr, Ende gegen 17:00 Uhr.

Freuen Sie sich mit uns auf eine spannende Veranstaltung. Nähere und aktuelle Informationen finden Sie demnächst auf unserer Internetseite www.ingenieurkammer.de.

Für Fragen zum Sachverständigen- und Ingenieurrechtstag steht Ihnen RAin Karin Schwentek, Tel.: 0511 39789-15, E-Mail karin.schwentek@ingenieurkammer.de gern zur Verfügung.



■ BERUF UND RECHT

Wichtiges Urteil: Formbedürftige Verträge mit der öffentlichen Hand

Das Problem: Der Grundsatz, dass Verträge schriftlich, mündlich oder durch tatsächliches Verhalten geschlossen werden können, gilt über unsere gesamte Rechtsordnung, soweit keine Ausnahmen vorliegen, wie z. B. bei Grundstücksverträgen, bei Verträgen über Leistungen, die Grundstücke betreffen.

Da ein Vertrag lediglich aus sich 2 deckenden Willenserklärungen besteht, kann so jedes Vertragsverhältnis formfrei und wirksam geschlossen werden. Ausnahmen gelten aber bei Verträgen mit der öffentlichen Hand. Werden dort Vertragserklärungen, nämlich Verpflichtungen eines öffentlich-rechtlichen Auftraggebers, nicht in der gesetzlich vorgesehenen Form abgegeben, liegt eine formnichtige Erklärung vor mit der Konsequenz, dass überhaupt kein Vertrag zustande gekommen ist. So regelt z. B. § 64 Abs. 1 Gemeindeordnung NRW, dass Erklärungen einer Gemeinde nur verpflichtend sind in Schriftform, unterzeichnet vom Bürgermeister oder seinem allgemeinen Vertreter. Eine diesen Formanforderungen entsprechende schriftliche Erklärung ist zwingend, damit diese Erklärung überhaupt als Vertragserklärung gilt.

Das Oberlandesgericht Düsseldorf hat durch sein Urteil vom 20. Dezember 2012 – 15 U 50/12 – (BauR 10/2013, 1682 ff.) sich mit dieser Problematik erneut befassen müssen.

Der Fall: Ein Planungsbüro (Flächenplaner) hatte auf Anforderung und im Vertrauen auf einen Ratsbeschluss einer mittelgroßen Stadt für ein sog. Investoren-Bieter-Verfahren Planungsleistungen im Zusammenhang mit der Aufstellung eines Bebauungsplanes erbracht. Eine städtebaulicher Vertrag zur Vorbereitung und Durchführung städtebaulicher Maßnahmen nach § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB kam nicht zustande. Allerdings hatte der Gemeinderat einen Beschluss gefasst, der eine Kostenerstattungsregelung des Planers beinhaltete in der Form, dass die Verwaltung ermächtigt wurde, Vereinbarungen über die Kostenerstattung von Planungen abzuschließen. Die geplante und später durch bietende Investoren zu bebauende Fläche stellte also die Voraussetzung für ein städtebauliches Bieterverfahren dar.

Das Planungsbüro hatte im Vertrauen auf den Ratsbeschluss umfangreiche Planungen erbracht, ohne dass ein In-

genieurvertrag formwirksam zustande kam. Erklärungen, die einem Ingenieurvertrag zu Grunde gelegt werden können, muss nämlich die Gemeinde in der Form des § 64 Abs. 1 GO NRW abgeben, also schriftlich und unterzeichnet durch den Bürgermeister. Eine solche Regelung findet sich in allen Gemeindeordnungen der Länder. Zwar ist es nach § 64 Abs. 2 GO NRW so wie in allen LandesBauO auch möglich, ohne diese Formvorschrift Geschäfte der laufenden Verwaltung in Auftrag zu geben, hierunter fallen aber nur Routinegeschäfte, die regelmäßig und nach Größe und Umfang einer Verwaltungstätigkeit sowie der Finanzkraft einer Gemeinde von sachlich wenig erheblicher Bedeutung sind. Da die Beplanung eines Geländes und die Verteilung der Planungskosten aber keine Routineangelegenheit sind auf der einen Seite, konnte ein wirksamer Vertragsschluss auf der anderen Seite ohne schriftliche Erklärung des Bürgermeisters der Gemeinde nicht geschehen. Immerhin betrugen die Planungskosten, die der Rat in seinem Beschluss festlegte, 300.000,00 €

Wenn auch kein gültiger Vertrag zustande gekommen ist, so galt aber gleichwohl das Prinzip c.i.c. (Verschulden bei Vertragsschluss), also ein vorvertragliches Verhalten der Gemeinde, die den Planer zu der Annahme bringen musste, er könne nun Planungen erbringen, auch wenn ein wirksamer schriftlicher Vertrag zwischen ihm und der Gemeinde, vertreten durch den Bürgermeister, zustande gekommen war. Ein Anspruch auf Erstattung vorvertraglicher Kosten ist nämlich grundsätzlich auch möglich ohne vertragliche Bindung, wenn Organe einer Gemeinde das Vertrauen, das in ihrer Berufung selbst liegt (Wahl, Bestellung) missbraucht und ein Dritter zu Leistungen veranlasst wird, die er nur als Vertragsleistung ansehen konnte. Die Besonder-

■ 5. VERTRETERVERSAMMLUNG

Dipl.-Ing. Heidbrede neues Mitglied

Der öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige Herr Dipl.-Ing. Ulrich Heidbrede wurde am 8. Mai 2014 in der Sitzung des Wahlausschusses zum Nachfolger der verstorbenen Professorin Andrea Töppe bestimmt. Der 56-Jährige führt sein Ingenieurbüro in Braunschweig und ist seit 1990 Mitglied der Ingenieur-

kammer Niedersachsen. Anhand des Wahlergebnisses vom 11.10.2011 ermittelte der Wahlausschuss als Nachfolger Herrn Heidbrede aus der Liste 2 der Freiwilligen Mitglieder (BDB – 83 Stimmen) und hat den Sitzübergang gemäß § 13 Abs. 2 i.V.m. § 9 Abs. 3 Wahlsatzung festgelegt.



heit im vorliegenden Fall war nun aber wieder, dass der Beschluss des Gemeinderates, 300.000,00 € für Planungen zur Verfügung zu stellen, seinerseits unter dem Vorbehalt stand, dass das Investitionsprojekt wirtschaftlich betrieben werden könne. Es stellte sich aber heraus, dass das Projekt nicht aus baurechtlichen Gründen scheiterte, die der Planer zu vertreten, sondern wegen unzureichender Wirtschaftlichkeit. Aus diesem Grunde konnte auch der Gemeinde nicht vorgeworfen werden, das Vertrauen des Planungsbüros missbraucht zu haben, wenn dieses ohne formwirksamen Vertrag Leistungen erbrachte, bekannt war, dass die Leistungen des Planers nur unter einem wirtschaftlichen Vorbehalt realisiert werden sollten. Für den Fall, dass sich die Wirtschaftlichkeit nicht herausstellte, sollte das Projekt eben „sterben“.

Da das Projekt nicht realisiert wurde, erklärte das OLG, dass nun das Planungsbüro seine Leistungen als Akquise im Vertrauen auf die Realisierung des Objektes erbracht habe.

Gerade die Auseinandersetzungen zwischen Planer und Stadt über die wirtschaftliche Bewertung der vom Planungsbüro erbrachten Planungsvarianten sowie die damit einhergehenden Zweifel in die Finanzierbarkeit des Objektes hätten einen belastbaren Vertrauenstatbestand des Planungsbüros nicht entstehen lassen, nach dem dieses davon ausgehen konnte, auch ohne formwirksamen Vertrag würden seine Leistungen honoriert.

Es ist deshalb bei Vertragsschlüssen mit öffentlich-rechtlichen Auftraggebern, also Kommunen, Kreisen, dem Land,

dem Bund, den Kirchen usw. immer darauf zu achten, dass

- Honoransprüche nur bei schriftlichen Vereinbarungen auf Basis eines dann vorliegenden Vertragsverhältnisses geltend gemacht werden können und
- in engen Ausnahmefällen abweichend von den Formvorschriften des öffentlichen Rechtes ein Vertrauensschaden in Form des ausgefallenen Honorars geltend gemacht werden kann, allerdings nur Kostenerstattungen, wenn Organe einer ö.r. Einrichtung den Planer zur Erbringung von Leistungen veranlasst haben, die üblicherweise nicht mehr als Akquiseleistungen angesehen werden können.

Autor: RA Prof. Dr. Sangenstedt,
sangenstedt@caspers-mock.de

■ MITGLIEDER

Die Ingenieurkammer Niedersachsen heißt ihre neuen Mitglieder herzlich willkommen. Im Zeitraum vom **5. April bis zum 12. Mai 2014** wurden eingetragen:

Eintragungen

Beratende Ingenieure

Fachgruppe I

(konstruktive Bauingenieure)

Dipl.-Ing. Alexander Furche, Hannover
Dipl.-Ing. (FH) Alexander Gieseking, Hannover
Dipl.-Ing. Dirk Pollmann, Hötter
Dipl.-Ing. Martin Ratzenberger, Schleiz-Gräfenwarth
Dipl.-Ing. André Thielbeer, Osnabrück

Fachgruppe II

(sonstige Bauingenieure)

Dipl.-Ing. Stephan Elias, Braunschweig
Dipl.-Ing. Lars Kuhn, Braunschweig

Fachgruppe III

(Maschinenbau, Elektrotechnik und vergleichbare Ingenieur-tätigkeitsbereiche)

Evangelos Tsantilas M. Eng., Braunschweig
Dipl.-Ing. (FH) Dirk Stegmann, Langenhagen

Fachgruppe IV

(Geodäsie, Informatik und sonstige Ingenieurbereiche)

Dipl.-Ing. Andreas John, Jesteburg
Dipl.-Ing. Hans-Joachim John, Jesteburg

Freiwillige Mitglieder

Fachgruppe I

(konstruktive Bauingenieure)

Dipl.-Ing. (FH) Jan Brinkmann, Oldenburg
Dipl.-Ing. (FH) Andre Markstädter, Spelle

Fachgruppe II

(sonstige Bauingenieure)

Hon.-Prof. Dipl.-Ing. Dietmar Otte, Hannover

Fachgruppe III

(Maschinenbau, Elektrotechnik und vergleichbare Ingenieur-tätigkeitsbereiche)

Dipl.-Ing. (FH) Oliver Arndt, Hambergen

Fachgruppe IV

(Geodäsie, Informatik und sonstige Ingenieurbereiche)

M. Eng. Andrea Oltmann, Großenkneten
Dipl.-Ing. Andreas Johannes Schäfer, Hannover

Mitgliederanzahl

(Stand 12.05.2014)

5.964 gesamt, davon
1.289 Beratende Ingenieure
4.675 Freiwillige Mitglieder

Entwurfsverfasser

(Stand 12.05.2014)

7.916 Eintragungen in die Liste

Tragwerksplaner

(Stand 12.05.2014)

2.609 Eintragungen in die Liste

Haben Sie Fragen zur Mitgliedschaft? Gern helfen wir weiter.

Kontaktieren Sie bitte
Manuela Grünewald,
Tel.: 0511 39789-39 oder per
E-Mail: manuela.grunewald@ingenieurkammer.de



■ INGENIEURAKADEMIE NORD

Seminarprogramm Juni bis Juli 2014

Haben Sie Interesse an Fort- und Weiterbildungen? Werfen Sie einen Blick auf unsere Internetseite www.fortbilder.de. Dort können Sie sich online anmelden und auch die Seminare der beteiligten Veranstalter filtern. Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme. Wenn Sie Fragen zum Seminarprogramm der Ingenieurakademie Nord haben, sprechen Sie uns bitte an: Florian Torlée, Tel.: 0511 39789-12, E-Mail: florian.torlee@ingenieurkammer.de
Silvia Rehbock, Tel.: 0511 39789-48, E-Mail: silvia.rehbock@ingenieurkammer.de.

Seminar-Nummer	Titel	Referent	Termin / Ort	Gebühr
2213-110	MAC OS X Betriebssysteme der Apple Computer	Dipl. Des. (FH) Frederike Jontschew	Mo 23.06.2014 09:00 – 13:00 Uhr Hannover	KM 20 € ET 50 €
2114-111	iWORK Officeanwendungen auf dem Mac	Dipl. Des. (FH) Frederike Jontschew	Mo 23.06.2014 14:00 – 17:00 Uhr Hannover	KM 20 € ET 50 €
2213-113	iLIFE Audio-visuelle Anwendungen	Dipl. Des. (FH) Frederike Jontschew	Di 24.06.2014 09:00 – 13:00 Uhr Hannover	KM 20 € ET 50 €
2114-114	iOS Betriebssysteme mobiler Geräte	Dipl. Des. (FH) Frederike Jontschew	Di 24.06.2014 14:00 – 17:00 Uhr Hannover	KM 20 € ET 50 €
2114-121	ÖFFENTLICHE BESTELLUNG UND VEREIDIGUNG VON SACHVERSTÄNDIGEN Einführung in das Sachverständigenwesen – Grundseminar	RAin Karin Schwentek Fred Charbonnier	Sa 28.06.2014 10:00 – 17:00 Uhr Hannover	KM 120 € ET 180 €
2114-123	SONDERTHEMEN DER WERTERMITTLUNG 3: Taxation in der Landwirtschaft: Flächen, Gebäude, Anlagen	Prof. Dr.-Ing. Dr. rer. pol. Thomas Wedemeier	Mo 30.06.2014 10:00 – 17:00 Uhr Hannover	KM 150 € ET 210 €
2114-124	BAUSTATISCHE GRUNDLAGEN ZUR UNTERSUCHUNG VON BAUSCHÄDEN	Prof. Dr.-Ing. Dr. rer. pol. Thomas Wedemeier	Di 01.07.2014 10:00 – 17:00 Uhr Hannover	KM 150 € ET 210 €
2114-24	WORKSHOP: BERUFLICHES SCHREIBEN FÜR INGENIEURE UND MITARBEITER	Dr. phil. Sven Arnold	Do 03.07.2014 09:30 – 17:00 Uhr Hannover	Mitarbeiter von BI 150 € ET 210 €
2114-127	SONDERTHEMEN DER WERTERMITTLUNG 4: Bodenwertermittlung in Sonderfällen	Prof. Dr.-Ing. Dr. rer. pol. Thomas Wedemeier	Mo 07.07.2014 10:00 – 17:00 Uhr Hannover	KM 150 € ET 210 €
2114-129	ZUSTANDSERMITTLUNG, UNTERSUCHUNG UND BEURTEILUNG VON BAUMÄNGELN UND BAUSCHÄDEN an typischen Beispielen des Hoch- und Tiefbaus	Prof. Dr.-Ing. Dr. rer. pol. Thomas Wedemeier	Di 08.07.2014 10:00 – 17:00 Uhr Hannover	KM 150 € ET 210 €
2114-131	SACHVERSTÄNDIGE UND GUTACHTER Probleme bei der Durchführung des Ortstermins – Vertiefungsseminar	RAin Karin Schwentek Dipl.-Ing. Jörg Matthes	Mo 14.07.2014 15:00 – 17:30 Uhr Hannover	KM 60 € ET 120 €
2114-23	INNOVATIVER BRANDSCHUTZ – INGENIEURMETHODEN IM BRANDSCHUTZ	Dr.-Ing. Andreas Vischer Ing. Marcel Wijnveld	Mi 16.07.2014 09:30 – 15:30 Uhr Hannover	KM 150 € ET 210 €
2114-135	ÖFFENTLICHE BESTELLUNG UND VEREIDIGUNG VON SACHVERSTÄNDIGEN Der Sachverständige als Gerichtsgutachter	RAin Karin Schwentek	Sa 26.07.2014 10:00 – 17:00 Uhr Hannover	KM 120 € ET 180 €